

FEBRUAR 2018

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser



Das Jahr 2018 hat stürmisch begonnen – wir erinnern uns schmerzlich an den Sturm Burglind oder auch an die Berg-und-Tal-Fahrt der Bitcoins.

Ich frage mich, ob es sich bei den Wetterkapriolen, wie auch bei den über 100 existierenden Kryptowährungen, wie es Bitcoins sind, um einen Trend handelt.

Was sind denn überhaupt Trends? Wikipedia umschreibt es so, dass ein Trend ein Instrument zur Beschreibung von Veränderungen und Strömungen in allen Bereichen

der Gesellschaft ist und eine Aussage über die zukünftige Entwicklung erlaubt.

Wo orten Sie die Trends in der Landwirtschaft?

Mir kommt spontan die zunehmende Bürokratie, wie auch die zunehmende Bedeutung von Regionalprodukten in den Sinn. Während mich letzteres freut, ist bei ersteren auf eine Trendwende zu hoffen.

Da wir jedoch keine Trendforscher, sondern Treuhänder sind, widmen wir uns in der vorliegenden Ausgabe der K-News der seriösen und nachhaltigen Arbeit als Treuhänder. An dieser Stelle danken wir Ihnen für Ihre Mithilfe bei der ordnungsgemässen Buchführung und die stets geschätzte Zusammenarbeit.

Christoph Brönnimann

Mitglied der Geschäftsleitung

02_ Ordnungsgemässe Buchführung

**03_ AgroOffice – Buchhaltung, e-Banking
und Faktura in Einem**

**03_ Vereinfachtes Abrechnungsverfahren –
beschränkter Anwendungsbereich ab 2018**

04_ Aktuelles

Impressum

Redaktion: Katrin Beerli, Christoph Brönnimann,

Beat Lüönd

Auflage: 2000 Exemplare

Grafik und Druck: ideebar.ch, Willisau

ORDNUNGSGEMÄSSE BUCHFÜHRUNG

Als Grundlage für eine aussagekräftige und beweiskräftige Buchhaltung dient eine ordnungsgemässe Buchführung. Ein Teil davon sind einwandfrei geführte Bücher, wie Kassen- und Bankbücher. Weiter gehören dazu die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsfälle, inklusive Belege für die einzelnen Buchungsvorgänge.

Nach Art. 957 OR unterliegen Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem Umsatz von Fr. 500 000, sowie alle juristischen Personen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Falls eine Einzelfirma die Umsatzgrenze von Fr. 500 000 nicht erreicht, besteht im Grundsatz keine Buchführungspflicht. Aus steuerlicher Sicht kann das Ergebnis aus der selbständigen Erwerbstätigkeit mittels «Aufzeichnungen» dargestellt werden. Aus Praktikabilitätsgründen wird in der Regel trotzdem eine Buchhaltung erstellt. Auch bei einer Buchhaltung, welche freiwillig erstellt wird, sind die Grundsätze einer ordnungsgemässen Buchhaltung einzuhalten.

ANFORDERUNGEN AN BELEGE

- Als Grundsatz gehört zu jeder Buchung ein Beleg.
- Die Belege sind auf formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen.
- Die Belege sind so abzulegen, dass die Buchungsfälle jederzeit und ohne wesentlichen Aufwand vom Beleg bis hin zum Jahresabschluss (und umgekehrt) überprüft werden können.
- Die Geschäftsbücher inklusive Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

ERHÖHTES RISIKO BEIM BARGELDVERKEHR

Alle Geschäftsfälle, welche über Bankkonten abgewickelt werden, sind in der Regel unproblematisch. Hier kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden, welche Beträge gutgeschrieben und belastet wurden. Die Saldoabstimmung mit der Buchhaltung ist einfach möglich. Viel schwieriger und anspruchsvoller erweist sich die Kassenbuchführung. Mit organisatorischen Massnahmen können Fehler und Risiken im Hinblick auf die Ordnungsmässigkeit wesentlich reduziert werden:

- Bargeldumsatz so weit als möglich vermeiden
- Einkäufe auf Rechnung gegenüber Barzahlung vorziehen
- Verkaufserlöse auf Bankkonto gutschreiben lassen
- Kasse Geschäft und Kasse Privat trennen

Auf Betrieben, wo ein hoher Bargeldumsatz nicht zu vermeiden ist (z.B. Direktvermarkter, Gastronomie, Handel), kann der Einsatz einer Registrierkasse sinnvoll sein. Mit dem Tagesabschluss kann ein sauberer Beleg über die erzielten Umsätze erstellt werden. Das Kassenbuch muss aber dennoch separat geführt werden.

ANFORDERUNGEN ANS KASSENBUCH

- Bareinnahmen und -ausgaben sind fortlaufend und zeitnah aufzuzeichnen.
- Ein Kassenbucheintrag besteht aus Datum, aussagekräftigem Text, Belegnummer, Kontierung und Betrag.
- Die Kassensaldi sind regelmässig – in bargeldintensiven Betrieben täglich – durch «Kassenstürze» zu kontrollieren. Differenzen sind offen auszuweisen und als solche zu verbuchen.
- Ein negativer Kassenbestand darf im Kassenbuch nicht erscheinen, da dies schlicht nicht möglich ist.
- Eine Buchung darf später nicht verändert werden. Elektronische Kassenbücher müssen aus diesem Grund periodisch ausgedruckt, datiert und visiert abgelegt werden.

BEI VERNACHLÄSSIGUNG DER BUCHFÜHRUNG DROHEN STRAFEN UND BUSSEN

Wenn über Jahre nie eine steuerliche Buchprüfung stattfindet, kann man oft feststellen, dass die Kassenbücher nicht mehr ganz genau geführt oder die Belege nicht mehr akribisch abgelegt werden. Trotzdem ist alles daran zu setzen, die Vorgaben einzuhalten. Formelle und materielle Mängel können massive steuerrechtliche oder gar strafrechtliche Folgen haben.

Für jeden Betrieb ist ein geeignetes System für die Buchführung und Rechnungslegung einzurichten. Es versteht sich von selbst, dass bei grösseren Firmen mit Angestellten strengere Massstäbe gelten, als zum Beispiel bei einer Buchhaltung welche einen selbständigen Nebenerwerb eines Einzelnen abbildet. Je grösser eine Firma und je umfangreicher eine Buchhaltung ist, desto zeitnaher, systematischer und organisierter muss auch die Buchführung sein. Letztlich geht es darum, die Risiken im Hinblick auf formelle Mängel möglichst zu eliminieren.

FOLGEN BEI NICHT ORDNUNGSGEMÄSSER BUCHFÜHRUNG

Steuerrecht

Die Steuerbehörden betrachten eine Buchhaltung als nicht ordnungsgemäss, wenn zum Beispiel ein Kassenbuch nicht korrekt geführt wird. Diese Feststellung kann zu einer Ermessenseinschätzung führen. Das steuerbare Einkommen wird dann aufgrund von Schätzungen ermittelt. Die Buchhaltung verliert jegliche Beweiskraft.

Strafrecht

Eine Buchhaltung mit deren Bestandteilen gilt als Urkunde. Sind in einer Buchhaltung zum Beispiel falsche Buchungen enthalten oder werden Buchungen gar unterlassen, kann dies als Falschbeurkundung qualifiziert und strafrechtlich belangt werden. Letztlich ist auch das ordnungswidrige Führen der Geschäftsbücher als solches alleine ein weiterer Straftatbestand.

AGROOFFICE – BUCHHALTUNG, E-BANKING UND FAKTURA IN EINEM



AgroOffice ist die Buchhaltungssoftware für die Landwirtschaft, welche schweizweit am meisten

verkauft wird. Auch die Kindlimann & Partner AG bietet diese Software an und unterstützt die Kunden bei der Erledigung der Buchhaltung mit AgroOffice. Die einfache Handhabung, die landwirtschaftsspezifische Ausrichtung und die direkte Verknüpfung der Buchhaltung mit dem E-Banking zeichnen das Programm aus.

Mit AgroOffice können Sie wertvolle Zeit sparen. Die Zahlungen werden direkt im AgroOffice erledigt und via E-Banking an Ihre Bank übermittelt. Bereits beim Einlesen der Rechnungen, können diese kontiert werden. Wiederkehrende Kreditoren werden erkannt, wodurch Sie nur noch die Angaben kontrollieren müssen und bereits die nächste Zahlung in Angriff nehmen können.

WENIGER FEHLERQUELLEN DANK DEM KONTOABGLEICH

Das Abtippen des Bankauszugs entfällt, wenn AgroOffice zusammen mit dem E-Banking verwendet wird. Die Daten vom

E-Banking können direkt ins Programm heruntergeladen werden. Somit sind Datum und Betrag bereits in der Buchhaltung richtig eingefügt. Manuell müssen nun noch die Kontierung und die Erfassung eines aussagekräftigen Buchungstexts gemacht werden. Wobei Zahlungen, welche mehrfach erscheinen (z.B. Monatslohn) automatisch zugewiesen werden.

FAKTURIEREN LEICHT GEMACHT

Das Modul Faktura, welches direkt im Programm integriert ist, ermöglicht Rechnungen effizient und einfach zu erstellen. Es kann ein Kunden- und Artikelstamm angelegt werden, wodurch wiederkehrenden Rechnungen in wenigen Schritten geschrieben werden können. Bei Bedarf können die Daten aus dem Faktura-Modul direkt mit der Buchhaltung verknüpft werden.

Weitere Optionen, wie Mehrwertsteuerabrechnung oder Inventarerfassung stehen bei AgroOffice zur Verfügung. Das jährliche Update stellt sicher, dass stets die aktuellsten Ansätze und Werte angewendet werden.

Wir geben Ihnen gerne weitere Informationen zu AgroOffice und unterstützen Sie bei der Buchführung mit dieser Software.

VEREINFACHTES ABRECHNUNGSVERFAHREN – BESCHRÄNKTER ANWENDUNGSBEREICH AB 2018

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren erleichtert die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer. Es ist vor allem bei kurzfristigen und Arbeitsverhältnissen mit geringem Umfang anwendbar. Um den Missbrauch des Verfahrens zu verhindern, können neu Löhne von mitarbeitenden Ehegatten und Kindern, sowie von Angestellten in Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht mehr mit diesem Verfahren abgerechnet werden.

Als Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hat das vereinfachte Abrechnungsverfahren zum Ziel, vor allem Betriebe mit kleinen Löhnen zu entlasten und eine schnelle Erledigung der Deklaration zu gewährleisten. Die Meldung an die Ausgleichskasse erfolgt einmal im Jahr. Die Sozialversicherungsbeiträge und die Quellensteuer werden in einem Schritt abgerechnet. Der Arbeitnehmer muss somit auf diesem Lohn keine ordentlichen Steuern mehr zahlen, da diese bereits mit der Quellensteuer beglichen sind.

VIELE ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER SIND AUSGESCHLOSSEN

Vom vereinfachten Abrechnungsverfahren kann nur profitiert werden, wenn die vorgegebenen Kriterien erfüllt sind. In jedem

Fall müssen sämtliche Löhne eines Unternehmens mittels des vereinfachten Verfahrens abgerechnet werden. Die Fristen für Meldung und Zahlung müssen eingehalten werden, ansonsten droht der Ausschluss von diesem Verfahren. Wenn Sie neu Mitarbeitende in Ihrem Betrieb beschäftigen, müssen Sie dies bis 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses an die zuständige Ausgleichskasse melden. Der Wechsel vom ordentlichen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren ist jeweils nur auf Beginn des Kalenderjahres möglich und muss frühzeitig gemeldet werden.

VOM VEREINFACHTEN ABRECHNUNGSVERFAHREN AUSGESCHLOSSEN SIND:

- Mitarbeitende Ehegatten und Kinder im eigenen Betrieb
- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, etc.) und Genossenschaften
- Betriebe mit Lohnsummen von total über Fr. 56 400 pro Jahr
- Betrieb mit Einzellöhnen von über Fr. 21 150 pro Jahr

WEITERBILDUNG AM FUSSE DES SÄNTIS

Am 12. und 13. Januar trafen sich die Mitarbeitenden der Kindlimann & Partner AG auf der Schwägälp zu den Weiterbildungstagen. Im Zentrum standen die Neuerungen hinsichtlich der MWST-Reform und der neuen Ertragswertschätzung, sowie die Festigung der Beratungskompetenzen und die Sicherung der Buchführungsqualität. Am Samstag genossen wir zuerst das Frühstück auf dem Säntis mit hervorragender Fernsicht. Anschliessend lernten wir den uralten Brauch des Silvesterchlausens in Urnäsch kennen. Begeistert von den liebevoll gestalteten Hauben der «schöne Chläus» und den schon fast furchterregenden «wüeschte Chläus» streiften wir durchs Dorf und genossen den urchigen Abschluss des Mitarbeiteranlasses.

WILLKOMMEN AN DER TIER UND TECHNIK

**22. bis 25. Februar 2018
in St. Gallen, Stand 2.1.21**

Wie gewohnt findet in der letzten Februar-Woche auf dem Gelände der Olma Messen die Tier und Technik statt. Die Kindlimann & Partner AG empfängt Sie gerne am bekannten Standort in der Halle 2.1. Nutzen Sie die Gelegenheit, unser Dienstleistungsangebot kennen zu lernen und verschiedene Software-Lösungen vor Ort zu testen. Wir freuen uns, Sie an der Tier und Technik willkommen zu heissen.

DIENSTJUBILÄUM UND WEITERBILDUNGSABSCHLUSS

In diesem Jahr durften wir ausserordentlich vielen Mitarbeitenden zum Dienstjubiläum gratulieren. Die Kindlimann & Partner AG dankt allen für den grossen Einsatz und freut sich auf viele weitere Jahre der Zusammenarbeit.

Ausserdem durfte die Kindlimann & Partner AG zwei Mitarbeiterinnen zum erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gratulieren. Wir wünschen ihnen weiterhin viel Freude an der Arbeit und alles Gute für die kommenden Jahre.



Katharina Hänni, Standort Thusis,
5 Jahre



Jessica Fabris, Standort Uster,
10 Jahre



Walter Brunner, Standort Gossau,
15 Jahre



Jakob Frei, Standort Uster,
15 Jahre



Stefan Roth, Standort Uster,
15 Jahre



Beat Lüönd, Standort Uster und
Gossau, 25 Jahre



Simona Streit, Standort Schönbühl,
Abschluss Sachbearbeiterin
Personalwesen



Katrin Beerli, Standort Gossau,
Abschluss Treuhänderin
mit eidg. FA

Wermatswilerstrasse 8
8610 Uster
Telefon 044 943 70 70
Telefax 044 943 70 79
uster@kindlimann.com

Grubenstrasse 11
3322 Schönbühl
Telefon 034 411 70 50
Telefax 034 411 70 59
schoenbuehl@kindlimann.com

Obere Stallstrasse 34
7430 Thusis
Telefon 081 410 00 41
Telefax 081 410 00 49
thusis@kindlimann.com

Kindlimann 
& Partner AG

Poststrasse 13
9200 Gossau
Telefon 071 388 15 00
Telefax 071 388 15 09
gossau@kindlimann.com

Unterdorf 11
3116 Noflen
Telefon 034 411 70 50
Telefax 034 411 70 59
noflen@kindlimann.com

www.kindlimann.com